



ARNECKE  
SIBETH  
DABELSTEIN



VERSCHÄRFTE ANFORDERUNGEN UND  
BUSSGELDRISIKEN FÜR UNTERNEHMEN UND  
UNTERNEHMER DURCH DAS NEUE TRANSPARENZ-  
REGISTER- UND FINANZINFORMATIONSGESETZ  
(„TraFinG“)

Dezember 2021

ASD | TRANSPORTATION.  
AVIATION. LOGISTICS

## VERSCHÄRFTE ANFORDERUNGEN UND BUSSGELDRISIKEN FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMER DURCH DAS NEUE TRANSPARENZREGISTER- UND FINANZINFORMATIONSGESETZ („TraFinG“)

Das Thema Transparenzregister klingt sperrig und wenig greifbar, wird aber bald für alle Unternehmen unmittelbar relevant.

Bereits in der jüngsten Vergangenheit wurden **vermehrt Bußgelder gegen Unternehmen wegen ungenügenden oder fehlenden Eintragungen im**

**Transparenzregister** verhängt, teilweise auch in empfindlicher Höhe. Mit dem nun am 1. August 2021 in Kraft getretenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz („TraFinG“), aus welchem sich zahlreiche Änderungen des Geldwäschegesetzes („GwG“) ergeben, **wird sich die Situation sogar noch verschärfen.**



### 1. AKTUELLER STAND

Das Transparenzregister dient der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Für Gesellschaften mit Satzungssitz in Deutschland im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG besteht daher seit Inkrafttreten des GwG im Jahr 2017 die Pflicht, ihre wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Transparenzregister offenzulegen.

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten diejenigen natürlichen Personen, die letztlich hinter einer Gesellschaft stehen und damit Kontrolle über diese ausüben. Darüber hinaus besteht die Mitteilungspflicht auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer in Deutschland gelegenen Immobilie zu erwerben. Kann nach den Regelungen des GwG kein wirtschaftlich Berechtigter

ermittelt werden, so ist dem Transparenzregister der gesetzliche Vertreter der verpflichteten Rechtseinheit als sog. fiktiv wirtschaftlich Berechtigter zu melden.

Eine Meldepflicht bestand bislang nur dann nicht, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte bzw. der fiktiv wirtschaftlich Berechtigte aus öffentlich zugänglichen Registern, wie beispielsweise dem Handelsregister, ergab oder es sich um eine börsennotierte Gesellschaft handelte. In diesen Fällen wurde eine Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 2 GwG fiktiviert.

### 2. GESETZLICHE NEUERUNGEN

Durch das TraFinG erfolgen wesentliche Änderungen des GwG. Diese praxisrelevantesten Beispiele möchte ich kurz darstellen:

#### a) Wegfall der Meldefiktion

Die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG wird nach dem neuen TraFinG vollständig entfallen.

**Als Konsequenz sind nun *sämtliche* Rechtseinheiten im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten (seien es wahre oder fiktive wirtschaftlich Berechtigte) gegenüber dem Transparenzregister offen zu legen.** Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob sich die relevanten Informationen aus dem Handelsregister oder sonstigen öffentlich zugänglichen Registern

ergeben. Das Transparenzregister wird in ein Vollregister umgewandelt. Hinsichtlich der nun erforderlichen Meldungen an das Transparenzregister gelten folgende Übergangsfristen:

- **31.03.2022** für die Rechtsformen der AG, SE und KGaA
- **30.06.2022** für die Rechtsformen der GmbH, Genossenschaft, Europäischen Genossenschaft und Personengesellschaften
- **31.12.2022** für alle übrigen Rechtsformen

Wichtig ist, dass diese Übergangsfristen nur auf solche Rechtseinheiten Anwendung finden, die nach bisheriger Rechtslage aufgrund der Meldefiktion nicht zur Meldung verpflichtet waren.

## b) Automatisierter Zugang zum Transparenzregister

Das TraFinG ermöglicht einen automatischen Zugang zum Transparenzregister für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen und Notare. Damit soll diesen die vollständige und digitale Erfassung von Daten zu wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen von KYC-Prozessen ermöglicht werden. Nicht von dieser Regelung erfasst sind dagegen Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

## c) Share Deals durch ausländische Gesellschaften

Bislang waren ausländische Gesellschaften verpflichtet, die Transparenzregisterpflichten zu erfüllen, sofern sie sich verpflichteten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben. Nach dem neuen TraFinG sollen nun auch ausländische Gesellschaften den Transparenzregisterpflichten unterfallen, sofern sie sich verpflichten, Anteile an einer Gesellschaft, die inländisches Grundeigentum hält, im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG zu erwerben. Eine Meldepflicht soll jedoch dann nicht bestehen, wenn die Gesellschaft ihre wirtschaftlich Berechtigten bereits an ein Transparenzregister eines anderen EU-Mitgliedsstaats übermittelt hat.

## 3. AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRAXIS

### Was bedeutet das nun in der Praxis und konkret für Sie?

- **Waren bislang nur bestimmte Rechtseinheiten zu einer Meldung gegenüber dem Transparenzregister verpflichtet, sind nach dem TraFinG nun grundsätzlich alle erfassten Rechtseinheiten verpflichtet, eine Meldung zum Transparenzregister durchzuführen.**
- **Im Falle von ungenügenden oder fehlenden Eintragungen im Transparenzregister kann das Bundesverwaltungsamt Bußgelder in teilweise empfindlicher Höhe verhängen. Bereits bei einfachen Verstößen drohen Bußgelder bis zu EUR 100.000!**
- **Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend sicherzustellen, dass Ihr Unternehmen den umfangreichen Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister rechtzeitig nachkommt.**
- **Wir beraten und unterstützen Sie gerne zu allen Aspekten des Umgangs mit den Anforderungen des neuen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, aber auch in Bezug auf Compliance-Anforderungen allgemein.**

## IHRE ANSPRECHPARTNER



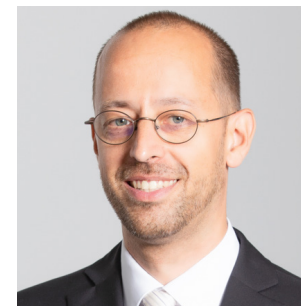
**ANDREAS FUCHS**

Rechtsanwalt

Frankfurt

+49-69 979885-458

a.fuchs@asd-law.com



**CARSTEN VYVERS**

Rechtsanwalt, Speditionskaufmann,  
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Frankfurt

+49-69 979885-359

c.vyvers@asd-law.com

### FRANKFURT

Hamburger Allee 4  
60486 Frankfurt am Main  
Deutschland  
T +49-69 97 98 85 0  
F +49-69 97 98 85 85

### MÜNCHEN

Oberanger 34-36  
80331 München  
Deutschland  
T +49-89 388 08 0  
F +49-89 388 08 101

### HAMBURG

Große Elbstraße 36  
22767 Hamburg  
Deutschland  
T +49-40 31 77 97 0  
F +49-40 31 77 97 77

### BERLIN

Kurfürstendamm 54/55  
10707 Berlin  
Deutschland  
T +49-30 814 59 13 00  
F +49-30 814 59 13 99

### LEER

Am alten Handelshafen 3A  
26789 Leer  
Deutschland  
T +49-491 960 71 0  
F +49-491 960 71 20

### DRESDEN

Am Brauhaus 1  
01099 Dresden  
Deutschland  
T +49-351 866 59 0  
F +49-351 866 59 59